

Ausbildungsvertrag

Im Rahmen der Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege an der Höheren Fachschule Pflege des BBZ Olten – Kanton Solothurn wird gestützt auf die Grundlagen

- Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) – Stand 01.01.2012
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) – Stand 01.03.2023
- Verordnung über Schulgelder und Schulgebühren an den Höheren Fachschulen vom 28. September 2010 (BGS 415.215.1)
- Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF / SR 412.101.61) – Stand 01.11.2017
- Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 24.09.2021 – Stand 07.02.2022

Diese Bestimmungen gehen den individuellen vertraglichen Abmachungen vor. Für Ausbildungen in allen Lernbereichen gelten subsidiär das Obligationenrecht (OR).

zwischen der Höheren Fachschule Pflege / BBZ Olten und den nachgenannten Parteien folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

1 Ausbildungs- betrieb	Institution	
	Standort	Telefon
	Strasse/Nr.	Fax
	PLZ, Ort	
	Name der bildungsverantwortlichen Person	E-Mail

2 Studierende / Studierender	Name	Vorname
	Strasse/Nr.	Telefon
	PLZ, Ort	Geburtsdatum
	Heimortort	Kanton
	Geschlecht	Mutter- sprache
	Ausländerausweis	Niederlassung C
	weiblich	männlich
	d	f i andere
	andere	

3 Ausbildung, Ausbildungs- dauer, Probezeit	Berufsbezeichnung	Vertiefungsrichtung
	Diplomierte Pflegefachfrau HF	
	Diplomierter Pflegefachmann HF	
	Bildungsgang:	Berufsbegleitend 70 %
	Ausbildungsdauer	Probzeit 6 Monate
	vom	bis und mit
	Der Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen.	

4 Praktische Ausbildung	Die praktische Ausbildung erfolgt gemäss Ausbildungsplan in Ausbildungsbetrieben, die von der Höheren Fachschule Pflege des BBZ Olten anerkannt sind.
	Die / der Studierende hat sich an die im Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitszeiten und –bedingungen zu halten. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, den Studierenden eine umfassende Ausbildung zu vermitteln. Können innerhalb des Ausbildungsbetriebes selbst nicht alle Kompetenzen der praktischen Ausbildung erreicht werden, wird die / der Studierende im Rahmen eines Praktikums extern eingesetzt. Dabei gelten folgende Bedingungen:
	• Die / der Studierende bleibt weiterhin bei derjenigen Institution angestellt, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde • Die vorgesehenen Praktika sind obligatorisch

**5
Schulische
Ausbildung**

Der Besuch des angesetzten schulischen Unterrichts an der Höheren Fachschule / BBZ Olten ist obligatorisch.

Die Semestergebühren belaufen sich auf CHF 700.00 pro Semester.

Studierende ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn oder in einem Kanton, der das Schulgeld gemäss anwendbarer Schulgeldvereinbarung leistet, haben das Schulgeld selbst zu bezahlen. Die Höhe dieses Schulgeldes richtet sich nach dem Tarif der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung (Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV] vom 22.03.2012). Dieses Schulgeld ist zusätzlich zu den Semestergebühren zu entrichten.

**6
Besoldung**

Ausbildungsjahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Grundlohn pro Monat inkl. exkl. 13. Monatslohn	CHF	CHF	CHF	CHF
Erfahrungszuschlag	CHF	CHF	CHF	CHF
Ausbildungszuschlag	CHF	CHF	CHF	CHF
Zulage bei Unterstützungspflichtigen	CHF	CHF	CHF	CHF
Bruttolohn pro Monat	CHF	CHF	CHF	CHF

Der Anspruch auf Inkonvenienzentschädigungen richtet sich nach der Regelung der Anstellungsinstitution.

Abzüge vom Bruttolohn	gesetzliche Sozialabzüge	andere
Semestergebühr übernimmt Betrieb	Semestergebühr trägt Studierende/r	

**7
Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den im Ausbildungsbetrieb für das Pflegepersonal geltenden Bestimmungen (Dienstplan). Dabei sind die Vorschriften des Arbeitsgesetzes zu beachten. Während der Praktikumszeit sind die Studierenden verpflichtet, im Schichtbetrieb und an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Vorgaben des Arbeitsgesetzes zu arbeiten. Überstunden werden durch Freizeit kompensiert und nicht ausbezahlt.

**8
Unterkunft und
Verpflegung**

Alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Studierenden.

**9
Ferien und
Feiertage**

Ferien
Die Ferien von jährlich **Wochen (Minimum 5 Wochen)** sind im Ausbildungsplan geregelt.

Feiertage
Der Anspruch auf Feiertage richtet sich nach den im Ausbildungsbetrieb geltenden Bestimmungen. In die praktische Ausbildung fallende Feiertage müssen während des entsprechenden Praktikums bezogen werden.

**10
Fürsorge bei
Krankheit und
Unfall, Mutter-
schaft**

Lohnfortzahlung

Die Studierenden haben bei Krankheit und Unfall wie folgt Anspruch auf die volle Besoldung:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
3 Wochen	1 Monat	2 Monate	2 Monate

Lohnfortzahlung bei Mutterschaftsurlaub:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
3 Wochen 100 %	4 Wochen 100 %	4 Wochen 100 %	4 Wochen 100 %
11 Wochen 80 %	10 Wochen 80 %	10 Wochen 80 %	10 Wochen 80 %

sofern die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) erfüllt sind.

Die Lohnfortzahlungspflicht erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Ausbildungsvertrages. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch gekürzt werden.

Oder gemäss interner Regelung des Ausbildungsbetriebs.

**11
Versicherung**

Unfallversicherung

Die Studierenden sind gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle gemäss UVG versichert.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt Ausbildungsbetrieb Studierende/r

Jeder Betriebs- bzw. Nichtbetriebsunfall - auch Bagatellunfälle, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben - ist unverzüglich durch die/den Studierenden zu melden an:

Der Abschluss einer **Krankentaggeldversicherung** ist Sache der Studierenden.

**12
Absenzen**

Die Studierenden (ausgenommen Studierende mit elektronischer Zeiterfassung) führen ein persönliches Absenzenkontrollblatt, das regelmässig von den Berufsbildnern (Praxis / Schule) überprüft und kommuniziert wird (siehe Absenzenreglement).

**13
Änderungen
und Auflösung
des Vertrages**

Jede Änderung des Ausbildungsvertrages muss durch die Höhere Fachschule Pflege des BBZ Olten genehmigt werden.

Auflösung des Ausbildungsvertrages

Nach Ablauf der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von jeder Vertragspartei aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses unzumutbar erscheint (Art. 337 OR) oder regulär nach Art. 355c OR.

Die Auflösung des Ausbildungsvertrages aufgrund der für die Höhere Fachschule des BBZ Olten geltenden Ausbildungs- und Promotionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Jede Vertragsauflösung hat schriftlich an die Höhere Fachschule des BBZ Olten zu erfolgen.

**14
Integrierte
Bestandteile**

Zum Vertrag gehören folgende Unterlagen in der Beilage:

- Das Studienreglement der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege) vom 13. Januar 2015 (BGS 416.145) – Stand 01.09.2023
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) – Stand 01.03.2023
- Absenzenregelung in Schule und Praxis vom 11.09.2023
- Pflichten- und Vereinbarungen vom 01.02.2014

Zum Vertrag gehören weitere Unterlagen (wenn ja, bitte aufzählen) Ja Nein

Die/der Studierende bescheinigt, diese Beilagen erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

**15
Unterschriften**

Dieser Vertrag ist in **3** Exemplaren ausgefertigt worden.

Bildungszentrum
Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Studierende/r
Ort/Datum

Unterschrift

Ausbildungsbetrieb
Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Ausbildungsbetrieb
Ort/Datum

Unterschrift